

01.12.89

Wi

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der
Rationalisierung im Steinkohlenbergbau**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 176. Sitzung am
16. November 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)
- Drucksache 11/5647 - den von der Bundesregierung einge-
brachten

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im
Steinkohlenbergbau
- Drucksache 11/5318 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 22.12.89

Erster Durchgang: Drs. 384/89

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur
Förderung der Rationalisierung im Steinkohlen-
bergbau

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes zur Förderung
der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau**

Das Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im
Steinkohlenbergbau in der im Bundesgesetzblatt
Teil III, Gliederungsnummer 750-9, veröffentlichten
bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Ge-
setz vom 19. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1450), wird
wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt
geändert:
In Satz 1 wird das Wort "drei"
durch das Wort "zwei" ersetzt.

2. § 14 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 wird der erste Halbsatz gestrichen.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Hiervon unberührt bleiben die Prüfungsrechte
des Bundesrechnungshofes nach der Bundes-
haushaltsordnung.“

3. In § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird das Datum „31. De-
zember 1990“ durch das Datum „31. Dezember
1995“ ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1
des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land
Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1990 in Kraft.

21.12.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Fünften Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der
Rationalisierung im Steinkohlenbergbau

Der Bundesrat hat in seiner 608. Sitzung am 21. Dezember 1989 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 16. November 1989 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.